

Was darf ich in der Filmbildung?

Antworten auf häufig gestellte rechtliche Fragen zur Arbeit mit Spielfilmen in der Schule¹

1. Darf ich im Unterricht Spielfilme zeigen?

Ja, in jedem Fall immer dann, wenn die Filme sich im Verleih eines kommunalen oder kirchlichen Medienzentrums befinden und den Hinweis tragen, dass sie für Zwecke nicht-gewerblicher Bildungsarbeit öffentlich vorgeführt werden dürfen. Ebenfalls bedenkenlos gezeigt werden dürfen Spielfilme, die über EDMOND-NRW, den gemeinsamen Online-Dienst der nordrhein-westfälischen Medienzentren, für Schulen zum Download verfügbar sind. Eine Auswahl von Filmen, die über sog. Landeslizenzen NRW-weit online verfügbar sind bzw. in beiden Landesmedienzentren als DVDs entliehen werden können, finden Sie demnächst unter www.filmundschule.nrw.de -> *Ausgezeichnet! Spielfilme für den Unterricht.*

2. Darf ich privat erworbene Spielfilme im Unterricht einsetzen?

Nach überwiegender Rechtsauffassung ist der Unterricht im Klassenverband nicht öffentlich, unterliegt also nicht den Schranken des Urheberrechts (nach § 15 UrhG). Soweit Filmkopien legal privat erworben wurden, darf eine Lehrkraft sie danach im Klassenunterricht zeigen. Gleiches gilt auch für den Einsatz im Kursunterricht. Sobald aber Schüler/innen aus verschiedenen Klassen oder Kursen anwesend sind, ist eine Präsentation von Filmen, für die nicht ausdrücklich eine Vorführlizenz vorliegt, nicht gestattet; dasselbe gilt bei Schulfesten oder anderen öffentlichen Schulveranstaltungen. Im Übrigen wurde bis heute kein höchstrichterliches Urteil zu dieser Frage gefällt, so dass die Rechtslage unstritten bleibt.

3. Darf ich Spielfilme, die ich in einer Bibliothek oder Videothek ausgeliehen habe, im Unterricht einsetzen?

Bibliotheken und Videotheken erwerben in der Regel keine öffentlichen Vorführlizenzen für ihre Verleihmedien. Deshalb dürfen Spielfilme aus Bibliotheken ausschließlich im geschlossenen Klassen- oder Kursunterricht gezeigt werden; es gelten die Aussagen zu Nummer 2.

4. Darf ich Ausschnitte von Spielfilmen zeigen, für die ich keine Vorführlizenz besitze?

Soweit Sie das außerhalb des Klassen- oder Kursverbandes tun, dürfen Ausschnitte nach § 51 UrhG als Zitat nur gezeigt werden, wenn eine innere Verbindung zwischen der zitierten Stelle und eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt wird, der Film also nicht rein illustrativ gezeigt wird.

5. Welche Regelungen gelten für den Filmeinsatz im Rahmen von Lehrerfortbildungen?

Alle unter Nummer 1 beschriebenen Filme aus Medienzentren und EDMOND NRW dürfen im Rahmen von Lehrerfortbildungen legal eingesetzt werden. Die Vorführung privat erworbener Filme (siehe Nummer 2) ist hingegen dort nicht gestattet, weil von einem öffentlichen Teilnehmerkreis auszugehen ist. Für den ausschnittshaften Einsatz gelten die unter Nummer 4 beschriebenen Ausführungen entsprechend.

¹ Die Antworten sind nicht rechtsverbindlich, sollen aber Orientierung darüber geben, was in jedem Fall erlaubt, was rechtsunsicher und was in jedem Fall verboten ist.

6. Darf ich Spielfilme kopieren und meinen Schülern zur Verfügung stellen?

Für EDMOND-Filme ist dies ausdrücklich erlaubt. Für andere Filme darf ich es ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers unter keinen Umständen. Nach §§ 15, 16 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke.

7. Darf ich Spielfilme in schulische Lernplattformen einstellen?

Die über EDMOND NRW verfügbaren Filme dürfen in schulischen Lernplattformen gespeichert und für einen geschlossenen Nutzerkreis von Schülern und Lehrern abrufbar gemacht werden. Andere Filme sollten nicht in schulische Lernplattformen eingestellt werden, weil der Rechtsstatus von Lernplattformen als öffentlich oder nichtöffentlich ungeklärt ist.

8. Darf ich Spielfilme, die beispielsweise auf *YouTube* oder anderen Internetplattformen zu finden sind, im Unterricht einsetzen?

Sofern die Filme legal auf *YouTube* online gestellt wurden, dürfen Sie sie im Streaming-Verfahren (also online) vorführen. Zu beachten ist allerdings, dass sich auf solchen Plattformen häufig illegale Uploads finden. Ein Herunterladen, Kopieren, Speichern oder Weitergeben ist nach den Nutzungsbedingungen von *YouTube* in keinem Fall erlaubt.

9. Darf ich Spielfilme bearbeiten oder von meinen Schülern im Unterricht bearbeiten lassen?

Für EDMOND-Filme ist dies ausdrücklich erlaubt. Für andere legal erworbene Filme gelten die Ausführungen unter Nummer 2 entsprechend: Der Unterricht im Klassen- oder Kursverband ist nach überwiegender Rechtsauffassung nicht öffentlich. Eine anschließende Veröffentlichung der bearbeiteten Filme – etwa durch eine Vorführung vor den Eltern – ist nicht erlaubt.